Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 2

Rubrik: Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unterdessen hat sich die Lage so gestaltet, dass die Konferenz sich einzig mit dem Arbeiterschutzprogramm befassen und alle andern Fragen einer später stattfindenden besonderen Konferenz überlassen wird.

Aus schweizerischen Verbänden.

A. U. S. T. Einer der wundesten Punkte der Arbeiterunion schweiz. Transportanstalten war die ungünstige finanzielle Lage. Infolge der wirtschaftlich allzusehr verschieden gestellten Mitgliederzusammensetzung war die Beitragssumme, die der Zentralkasse zufloss, eine ausserordentlich kleine. Nach der Statistik des Gewerkschaftsbundes war der durchschnittliche Jahresbeitrag des einzelnen Mitgliedes der kleinste unter allen angeschlossenen Organisationen. Nun hat die Mitgliedschaft mit 6728 Ja gegen 1882 Nein einer Beitragserhöhung zugestimmt, so dass es der Organisation in Zukunft möglich sein wird, noch mehr als bisher im Sinne der modernen Gewerkschaftsbewegung zu arbeiten.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. Der Grosse Stadtrat von La Chaux-de-Fonds hat die Einführung der 48-stundenwoche für das gesamte Gemeindepersonal beschlossen. Ausgenommen sind die Polizeiorganisationen.

Holzarbeiter. Nach siebenwöchigem Streik wurde in *Thalwil* eine Lohnerhöhung von 13 Cts. pro Stunde und eine Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf $9^1/_2$ Stunden erreicht.

In der Linoleumbranche wurde wiederum ein Vertrag mit einjähriger Dauer abgeschlossen. Die wichtigsten Neuerungen sind kurz folgende:

Der Minimallohn wird auf Fr. 1.10 nebst 30 Rp. Teuerungszulage, also Fr. 1.40 per Stunde festgesetzt.

Auf die bestehenden Stundenlöhne erfolgt rückwirkend ab 1. Januar 1919 eine Lohnerhöhung von 20 Rp. und ab 1. März 1919 nochmals weitere 5 Rp., wodurch sich der Durchschnittslohn auf Fr. 1.55 erhöht. Bei 53-stündiger Arbeitszeit ergibt dies einen Wochenlohn von Fr. 82.50.

Die seitherige monatliche Teuerungszulage von 60 Fr. für Verheiratete und 45 Fr. für Ledige wird einheitlich auf 30 Rp. per Stunde umgerechnet.

Punkto Arbeitszeit tritt keine Aenderung ein. Sollte aber während der Vertragsdauer eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung erfolgen, gilt dieselbe auch für die Linoleumleger, und zwar mit Lohnausgleich.

Die Spesen bei auswärtigen Arbeiten wurden auf 3 Fr. für Mittagessen erhöht. Bei Uebernachten wird noch ein weiterer Zuschlag von 4 Fr. vergütet.

In *Zürich* streiken die Parkettleger wegen Lohnfragen.

Lokomotivpersonal. Wie überall hat auch beim Lokomotivpersonal der Generalstreik die Wünschbarkeit einer einheitlichen Gewerkschaftsorganisation gezeigt. Bisher waren die Kräfte in zwei Verbänden zersplittert: neben dem dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Lokomotivpersonalverband besteht noch der etwa 500 Mitglieder zählende Verein schweiz. Lokomotivführer, der immer strikte die Aufrechterhaltung der politischen Neutralität verlangte und deshalb nicht mit dem S. L. P. V. marschieren wollte. Nun hat der Streik eine gewisse Annäherung der beiden Auffassungen herbeigeführt und so hatte die auf den 14. Januar zusammenberufene Verständigungskommission den Boden schon ziemlich vorbereitet. Nach reger Diskussion war man einhellig der Auffassung, dass nicht nur ein Kartellvertrag zwischen beiden Verbänden abgeschlossen werden sollte, sondern dass sie sich als ein einheitlicher Maschinenpersonalverband zu konstituieren hätten. — Wir wollen gerne hoffen, dass das so begonnene Werk der Kräftezusammenfassung erfolgreich weitergeführt werde.

V. S. E. A. Mit übergrosser Mehrheit hatte in der vorgenommenen Urabstimmung die Mitgliedschaft des V. S. E. A. dem Eintritt in den Gewerkschaftsbund auf 1. Januar 1919 zugestimmt. Dieses Ergebnis passte den Herren Oberbeamten indessen durchaus nicht in den Kram und als dann der Generalstreik kam, da wähnten sie, um das unbequme Resultat herumkommen zu können. Zunächst wurde vom Verbandsausschuss des V. S. E. A. dem Bundeskomitee mitgeteilt, dass infolge der durch den Streik geschaffenen Verhältnisse der Eintritt in den Gewerkschaftsbund auf 1. Januar 1920 verschoben werden sollte. Dann wurde auf Betreiben verschiedener Herren eine statutenwidrige Delegiertenversammlung des alten Stammverbandes V. S. E. A., dem neben dem Nebenbahnpersonalverband nur noch die Beamten angehörten, einberufen, um gegen den modernen Gewerkschaftsgedanken Stellung zu nehmen. Zunächst sollten seine Hauptträger im Verband, die Organisationen des Weichen- und Bahnwärter- sowie des Rangierpersonals, die am 1. Januar 1918 mit dem damaligen alten V. S. E. A. fusionierten, herausgeworfen und der Beamtenverband in voller Reinheit neugegründet werden. Da die Herren unter sich waren, konnte es an einer Mehrheit, die diesem Plane zustimmte, nicht fehlen, obwohl sie sogar in dieser exquisiten Gesellschaft klein genug war.

Die ordentliche Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes warf nun das Kartenhaus vollends über den Haufen und beschloss mit 101 gegen 43 Stimmen die Beibehaltung der bisherigen Struktur des Verbandes und der Statuten von 1918.

So glauben wir, trotz aller Hindernisse, in nächster Zeit den V. S. E. A. in den Reihen der klassenbewussten Arbeiterschaft willkommen heissen zu können.

Typographen. Gemäss Beschluss des Berufsausschusses werden die Teuerungszulagen vom 3. Februar 1919 an folgendermassen festgesetzt:

	Für Verheiratete mit Kindern unter 18 Jahren Fr.	Für Ledige u. Verheiratete ohne Kinder Fr.
Im Kanton Tessin . . .	16.50	13.50
In der übrigen Schweiz:		
Kl. A	19.—	16.—
» B	21.—	18.—
» C	25.—	22.—
» D und Kurorte .	28.—	25.—

NB. Die in der Vereinbarung vom 16./17. Juli 1918 festgesetzten Teuerungszulagen für die «Salaires élevés» in der romanischen Schweiz erhöhen sich per Woche um Fr. 11.—.

2. Für die in Art. 123 a—g der Berufsordnung vorgesehenen Versäumnisse wird die Teuerungszulage ebenfalls ausbezahlt.

3. Bei Erkrankung wird die volle Teuerungszulage für die angefangene Arbeitswoche ausgerichtet.

4. Die Zulage gilt als Teuerungs- und nicht als Lohnzulage. Bei der Berechnung von Ueberstunden und Ueberstundenzuschlägen wird die Teuerungszulage nicht in Anrechnung gebracht.

Der Berufsausschuss befasste sich auch mit dem *Landesstreik* und stellte fest, dass durch die Beteiligung am Streik die Berufsordnung und die darin niedergelegten Grundsätze durch die Gehilfen verletzt worden seien. Alle aus der Beteiligung entstandenen Streitigkeiten sind durch schiedsgerichtliches Verfahren zu schlichten. Wegen Verweigerung der Teilnahme am Streik darf kein Mitglied des Typographenbundes ausgeschlossen werden.